

# Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg im Jahre 1638

*Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein*

Nach der Durchführung der Reformation in der schauenburgischen Herrschaft Pinneberg im Jahre 1561 hatte der Landesherr endgültig die Ordnung der Kirche und Schule übernommen. Um die geistlichen Aufgaben wahrzunehmen, setzte der Graf einen Superintendenten ein. Von 1638 bis 1644 war D. theol. Johannes Gisenius Superintendent der gesamten Grafschaft Schauenburg. Er hatte keine Pfarrstelle inne, sondern bekleidete das Amt eines Professors der Theologie der neu gegründeten Universität zu Rinteln an der Weser.

Gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit als Superintendent der Grafschaft führte ihn eine Visitationsreise nach der Herrschaft Pinneberg<sup>1</sup>. Hier hatte der Pastor Albert Kirchhoff in Rellingen die Synode auf höheren Befehl eingeladen. So fand am Donnerstag, dem 8. Oktober, in Rellingen unter Vorsitz des Superintendenten D. Johannes Gisenius die Versammlung sämtlicher Prediger statt. Über die Gegenstände, der Beratung haben wir im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in Schleswig folgende Niederschrift.

8. Octob. 1638

Der sempliche dieser Grafschaft Holstein Prediger Bedenken  
wegen dieserorts Zustandes in ecclesiasticis.

NB Müssen Elterleute in allen Dorffern gesetzt worden,  
die aufrichtigen Wandels sein<sup>2</sup>.

Hoch und wolgeborener Graf, gnädiger Herr, euer hochgräfl. Excellenz sei unser schuldiger Gehorsam und emsiges, andächtiges Gebet für dero Wohlfarth und tun Euer hochgräflichen Exzellenz hiermit untertänig zu wissen, daß

---

<sup>1</sup> Arends, O. Fr. gibt im Bd. III. Gejstligheden i Slesvig og Holsten S. 147, als ersten Propsten der Propstei Pinneberg 1634—42 Vitus Barbarossa an. Dieser kann nur von 1640—42 amtiert haben.

<sup>2</sup> Dieser Vermerk stammt wahrscheinlich von dem Superintendenten D. Joh. Gisenius.

nachdem es Euer hochgräfl. Exzellenz befehlich und gnädiges Gesinnen de conventu nostro instituendo at de liberandum, de abusibus ecclesiasticis corrigentis an uns durch Ehrn Albertum Kirchoff, Pastorem zu Rellingen schriftlich entdeckt und angemeldet, als haben dieselbigen zu schuldigem gehorsamlichen Respekt (uns) heut Donnerstag zu Rellingen versammelt und nachfolgende Punkte, die entweder einer gänzlichen Abschaffung oder aber Verbesserung vonnöten zu haben erachtet, Euer hochgräfl. Exzellenz befehlich hierinnen zu parieren und nichts präjudicierliches unserem Superintendenten D. Johannes Gisenio cuius concilio abusus multandi vel abregandi sunt, vor Zugriffen, aufgesetzt.

1. Alldieweil hinter der Predigt theils mutwillige contemptores ver(boten) Geschäft beiwohnen, etliche außer dem Notfall sich der Arbeit nicht allein an Feier- und Sonntagen, besonders auch an den Bettagen unterfangen aber insonderheit wegen Entheiligung des Sabbathes des Landesverweis gedrohet hatt, daß derowegen bei namhafter Pöen die Krüge unter dem Gottesdienste mögen verlaßen bleiben und etliche Aufsicht darauf zu haben, durch einen Eid dazu verpflichtet werden. Auch die Arbeit bei gewißer Strafe an den heiligen Tagen verboten werden.
2. Weil auch Bräutigam und Braut wie denn auch diese vorherinnen mitten unter der Predigt zur Kirche kommen die devotion der Gemeinde turbiren und in Trunkenheit und Sünde ihr Gebet verrichten, daß selbige mögen zur rechten Zeit vor Geläut sich zur Kirche zufügen durch ein Mandat angestrenget werden. Die Kinder, so zu taufen (sind), nach der Predigt erst gebracht werden mögen.
3. Weil auch die Kirchwege verfallen und im nassen Wetter deshalb die Leute von etlichen Dörfern, wie denn auch insonderheit wegen Ergießung des Elbwassers über den Elmshörnischen Damm des Fährhauses daselbst, nicht können zur Kirche kommen daß deswegen jede Dorfschaft ihre Stege, Dämme und Kirchwege zu reparieren auferlegt werde.
4. Weil auch die justitutio der Jugend verabsäumt wird, theils durch der Eltern negligenz, theils auch durch Mangel der Schulmeister in etlichen von den Kirchen weit abgelegenen Dörfern ist sehr nötig, daß allen und jeden Eltern ernstlich anbefohlen werde, ihre Kinder in die ordentliche Schule, so bei jeder Kirche sein, zuschicken, wollen die Pastoren wöchentlich auf die Schule Aufsicht haben und die Jugend examinieren. Die aber ihre Kinder wegen Distanz des Ortes nicht können zur Schule schicken, selbige einen Schuldiener auf ihren Dörfern halten wie auch bei der Kriegsunruhe gebräuchlich gewesen.
5. Weil auch hochnötig, daß das Examen catecheticum in der Kirche gehalten werde, damit so wohl die Schulen müßten bessern Fleiß anwenden, auch die Jugend dann fleißiger sein im Lernen, damit sie nicht für (d. h. „vor“) der Gemeinde schamrot gemacht werden, auch durch ein löbliches incitament die Eltern ihre Kinder zur Schule zu halten bewegt werden. Als wenn auch hochnötig, daß ein jedweder seine Kinder in solch Examen zu schicken ernstlich gehalten werden.
6. Es sein auch von unsern seligen Vorfahren Armenhäuser erbaut und auch Gelder dabey legiret worden, von denen jährliches Interesse die Hausarmen, Fremden und Kranken solle zuständig sein, selbige Häuser nicht allein heruntergerissen, besonders auch, die dazu zu geben, schuldig sein, sich dessen theils verweigern theils ganz abschlagen und nun in dieser Verfolgung zum äußersten von Nöten, daß man den exutibus und Ver-

triebenen aus christlicher condolenz beispringe, vielmehr daß dasselbige, was vermöge der vorigen donation ihnen aus Schuldigkeit gebühret, gegeben werde. Deshalb wird Euere hochgräfl. Exzellenz erbeten, dann befehlich zu tun, daß ein jeglicher so gemelten Armenhäusern zu geben schuldig, ernstlich zur Erlegung der restierenden verfallenen redituum mit dem ehesten angepranget werden. Und sofern es immer möglich, die Armenhäuser wieder auferbauet werden, daß man im Notfall fremde Kranke könne hineintun.

7. Wir können auch nicht vorbey, Ew. hochgräfl. Exzell. untertänig zu ersuchen, daß, dieweil wir von undenklichen Jahren her mit freier Holzung, so viel wir dessen benötigen, sind versehen worden. Jetztlich aber wieder eine geraume Zeit hero nicht das geringste bekommen und wir schier alle deswegen großen Mangel leiden gleichwohl desselben im (am) wenigsten entraten können, Ew. hochgräfl. Exzellenz gnädig geruhen und sich belieben lassen wollen, daß uns hinfüro gedachte Holzung durch deroselben hierzu verordnete Diener möge angewiesen und ein jeglicher mit solchen von altershero gebräuchliches Deputatholz versehen werde.
8. Demnach auch bei etlichen Kirchen fürnehmlich aber zu Elmshorn eigene Schulen, in welchen die liebe Jugend unterrichtet werden, vor der Zeit sind gewesen, solche aber zu gedachtem Elmshorn zur Zeit des Krieges gänzlich herunter gewesen und vernichtet sein und sie gleichviel deroselben gar nicht entbehren können, als wolle Ew. hochgräfl. Exz. sich gefallen lassen zur Wiedererbauung erwähnter Schulen die Gemeinde selbigen Ortes gnädig und ernstlich anzuhaltten, damit die notwendige Unterweisung der Jugend aus Mangel des Gebäudes nicht möge verabsäumt werden.
9. Es müssen auch etliche unseres Mittels mit unserm äußersten Schaden und Verderb erfahren, welcher Gestalt ein ziemlicher Teil der ohnedies gar geringen Intraden, von denen selbige zu zahlen schuldig sein, hinderhalten ja etlichen — als der Capellen zu Elmesshorn — von viel Jahren hero gar sind arm deswegen worden und dannhero in Verweigerung solcher Kirchenrente uns die notwendigen Lebensmittel abgeschnitten werden, als wollen Ew. hochgräfl. Exz. die gnädige Verordnung tun, daß selbige Gelder und rückstehende Kirchenrente mit ehesten der Gebühr nach mögen eingebracht und hernach zu rechter Zeit den Kirchen-dienern entrichtet werden.
10. Demnach sich auch vielmalen zuträgt, daß in Celebrierung der Hochzeiten, Kindtaufen und anderer Festivitäten so große exorbitanzen vorlaufen, daß auch dieselbe zu Zeiten, bis auf den vierten und fünften Tag extendieret und die Sonn-, Fest- und Bettage dadurch entheiligt, die Gaben gottlos schändlich mißbrauchet, verschüttet und Wohlfahrt vertreten auch sonst allerhand unverantwortliche Aergernisse angerichtet worden, als wolle Ew. hochgräfl. Exz. geruhen ein gnädiges Einsehen diesfalls zu haben und derogleichen Verbrechen mit willkürlichen Strafen ernstlich ansehen.
11. Und weil es sich ferner befindet, daß uns Predigern allen und jeden, wenn wir Amtsgeschäfte halten, verreisen und anderörter den Gottesdienst zu verrichten, fahren müssen, die Wagen entweder zu rechter Zeit nicht geschaffet oder auch wohl gar nicht damit nicht versehen werden, wodurch dann vielmals notwendige und christliche Geschäfte zurückbleiben, als bitten wir untertänig, Ew. hochgräfl. Exz. wollen ernst-

lichen Befehl erteilen, daß ins Künftige mit solchen notwendigen Führen uns möge geholfen und wir doch nicht, wie vielmals mit Verabseitung des Gottesdienstes geschehen, damit aufgehalten werden.

12. Wir können auch ferner nicht vorbei, Ew. hochgräfl. Exz. klagend zu berichten, wie daß sich allerhand große Mängel bei den Geschworenen der Kirchen ereignen, welche zum Teil daher rühren, daß die Juraten in etlichen Kirchspielen ad dies vitae bey solchem Dienste verbleiben und sich dannenhero keine schleunige Rechnung erfahren dürfe, als wäre sehr nützlich, daß gedachte Kirchgeschworenen, gleich wie in den andern Kirchspielen gebräuchlich, entweder alle fünf oder alle neun Jahre solchen Dienst erlost, andere an ihre Stelle geordnet, dieselbige alten Gebrauch nach stark beeediget und den durch die an jedem Orte bestellte Amtleute auf hochgräfl. gnädigen Befehl dahin gehalten und eingepreget würden, daß sie vermöge ihres Amtes und Eides den Kirchendienern zu rechten Zeit das Ihrige entrichten, daneben die Gebäude der Kirchen, Pfarrhäuser und andern dazugehörigen Wohnungen, welche bei dieser Zeit schier gar verfallen dergestalt, daß man in etlichen kaum ? kan verbleiben, in gute Acht nehmen und dermaßen reparieren lassen, daß keine Klage künftiger Zeit deswegen vorgebracht werde.
13. Schließlich so beklaget sich der Herr Pastor zu Rellingen in specie, daß sich zwei Dörfer Heist und Glinde genannt, von undenklichen Zeiten unter seine Pfarr gehörig, eigentümlicher Weise gelüsten lassen, von gedachter Pfarre Rellingen sich gänzlich abzusondern, wie sie sich denn beide zu der Kirche Uterßen halten und demnach solches nicht allein dem Herrn Pastori besonders auch Ew. hochgräfl. Exz. selber zum hohesten praeejudiz gereicht, als bittet der Herr Pastor untertänig Ew. hochgräfl. Exz., einen ernstlichen Befehl an gedachte Dörfer abgehen lassen wolle, daß sie sich solcher Absonderung hinfürder gänzlich enthalten und zu ihrer Pfarre hinwieder dergestalt wenden, daß sich der Herr Pastor ihrethalben künftiger Zeit nicht mehr zu beklagen habe. Und dieses ist es, gnädiger Graf, und Herr, was wir sämtliche Prediger und Diener des Wortes in Ew. hochgräfl. Exz. Grafschaft Holstein auf deroselben gnädiges Begehren, die defectus bei unseren Kirchen sich ereignet und deroselben Verbesserung betreffen und Ew. hochgräfl. Synode untertänig haben andeuten wollen und zweifeln nicht dieselbe als ein berühmter Liebhaber Gottes und seiner lieben Kirche uns sämtlich hierinnen die gnädige und hülfliche Hand bieten und alle in gute und christliche Ordnung zu bringen, gnädig verordnen werden. Gleichwie wir nun der zuverlässigen Hoffnung durchaus (ge-)leben, Ew. hochgrfl. Ex. werden uns diesfalls alle Gnade und Hülfe erweisen, also sein wir solche hohe Gnade mit unserm demütigen andächtigen Gebet und Christschuldigten Diensten jeder Zeit zu erwidern schuldig, willig und geflißen, befehlen Ew. hochgrfl. Synode dem getreuen Schutz des Allerhöchsten zu langer Gesundheit, glückseliger Regierung und allem hohen gräflichen Wohlgehen und verbleiben inmittelst

E. hochgräfliche Synode

Untertänige gehorsame

die sämtliche Prediger Ew. hochgräfl.

Synoden Grafschaft Holstein

Die ersten zwölf Punkte behandeln allgemeine Kirchen- und Schulangelegenheiten der Herrschaft Pinneberg. Eine ganze Reihe von Mißständen waren in den Gemeinden eingerissen, nicht zuletzt daher rührend, daß die Obrigkeit weit entfernt in Stadthagen residierte. Es wird Klage darüber geführt, daß die Feiertagsheiligung sehr zu wünschen übrig läßt. Nicht allein durch Arbeit, sondern auch durch Wirtshausbesuch wird der sonntägliche Kirchenbesuch versäumt. Sogar die Brautleute, die zur Proklamation in die Kirche gehen, kommen oft aus dem Wirtshaus mitten unter die Predigt in den Gottesdienst. Diese Unsitte soll durch ein Mandat verboten werden.

Weiter wird auf die schlechten Wegeverhältnisse hingewiesen, die bei Überschwemmungen der Elbe den Kirchgang unmöglich machen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Unterweisung der Jugend in Schule und Kirche geschenkt. Es wird empfohlen, in abgelegenen Dörfern eigene Dorfschulen zu errichten, damit die Kinder tüchtig lernen können.

Ganz im argen liegt die Armenpflege. Manche Armenhäuser, die von den Vorfahren erbaut worden waren, sind abgerissen. Die jährlichen Zinsen für die Kapitalien werden nicht gezahlt. Dadurch ist eine Versorgung der Armen und Kranken unmöglich.

Die Holzlieferungen an die Geistlichen und kirchlichen Amtsträger werden seit Jahren nicht mehr geleistet. Die Elmshorner Schule, die im Kriege zerstört worden ist, kann nicht entbehrt werden. Die Gemeinde soll angehalten werden, das Gebäude wieder aufzurichten.

Die Zinsen von den Kirchenkapitalien werden auch nicht gezahlt, so daß bei den ohnedies geringen Einkünften in den Familien der Amtsträger Mangel herrscht. Besonders mißlich ist die Lage des Capellans zu Elmshorn.

Bei Hochzeiten, Kindtaufen werden die Feierlichkeiten auf vier bis fünf Tage ausgedehnt und dadurch die Sonn-, Fest- und Bettage entheiligt.

Für die Pastoren, die auswärts amtieren müssen, werden oft die nötigen Kirchenfuhren verweigert, so daß Gottesdienste ausfallen müssen.

Nach Meinung der Synode sollte das Amt der Kirchenjuraten nicht lebenslänglich sein, wie es sich bei einigen Kirchspielen eingebürgert hat. Man sollte alle fünf Jahre oder wenigstens alle neun Jahre neu auslosen. Das lange Verbleiben im Amte hätte oft den Nachteil, daß die Juraten die kirchlichen Gebäude teilweise hätten verfallen lassen.

Eine spezielle Beratung bildet der 13. Punkt. Die Einwohner der Dörfer Heist und Glinde, die seit uralten Zeiten zum Kirchspiel

Rellingen gehörten, sonderten sich gänzlich ab und hielten sich zur Kirche nach Uetersen. Beide Dörfer gehörten zum adligen Kloster Uetersen. Durch dieses Verhalten der Heister und Glinder gingen dem Rellinger Pastoren die Einkünfte aus Taufen, Trauungen und Beerdigungen usw. verloren. Der Graf von Holstein-Schauenburg wird gebeten, einen Befehl in dieser Sache zu erlassen. Das war eine schwierige Angelegenheit. Weil die beiden Dörfer zur Klosterherrschaft gehörten und die Superterritorialität über das Kloster im Vergleich von Mönkloh im Jahre 1578 dem König von Dänemark als Herzog von Schleswig und Holstein übertragen worden war, mußte ein Mandat des Grafen von Schauenburg wirkungslos bleiben.

Erst als im Jahre 1640 die Herrschaft Pinneberg an den König fiel, konnte diese Frage geklärt werden. Über 200 Jahre hat der Streit zwischen Rellingen und Uetersen gedauert.

Die Synode von 1638 in Rellingen hat also keine nachhaltige Wirkung haben können, da sie die letzte Synode unter einem Schauenburgischen Superintendenten war und 1640 zur Propstei Pinneberg (mit Altona) umgewandelt wurde, über die ein königlicher Propst gesetzt wurde. Die Kirchspiele Elmshorn und Barmstedt kamen an die Reichsgrafschaft Rantzau.